

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Mücke, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/3682 –**

### **Verwaltungskostenerstattung für Fernstraßenplanungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß Artikel 90, 85 Grundgesetz planen, bauen und verwalten die Länder die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes. Hierfür erhalten sie vom Bund Verwaltungskostenerstattungen.

1. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bislang mit dem auf leistungs- und aufgabenbezogene pauschalisierte Erstattungssätze umgestellten Verwaltungskostenerstattungssystem gemacht?
2. Wurden mittlerweile mit sämtlichen Bundesländern Kostenerstattungsvereinbarungen geschlossen?  
Falls nicht, aus welchen Gründen scheiterte die Vereinbarung mit den entsprechenden Ländern?  
Wie beurteilt die Bundesregierung das Scheitern der Verhandlungen?
3. Welche Regelungen enthalten die einzelnen, mit den Ländern geschlossenen Kostenerstattungsvereinbarungen hinsichtlich der Planung von Bundesfernstraßen?  
Gibt es Differenzierungen zwischen den einzelnen Vereinbarungen?
4. Welche Laufzeiten haben die einzelnen Kostenerstattungsvereinbarungen?  
Sehen die Vereinbarungen ein Kündigungsrecht vor?
5. Gibt es von Seiten des Bundes oder der Länder Bestrebungen, die vereinbarten Erstattungssätze der Höhe nach zu ändern?  
Falls ja, von wem und mit welchem Ziel?

6. Zu welchem Zeitpunkt werden die Entschädigungen den Ländern ausbezahlt?  
Gibt es eine Stichtagsregelung, und wie sieht diese aus?
7. Haben die Länder die Pflicht, Schlussabrechnungen aufzustellen?  
Worauf begründet sich diese?
8. Aufgrund welcher Regelungen können „Große Baumaßnahmen“ von „Kleinen Baumaßnahmen“ abgegrenzt werden?  
Wo ist die Grenze?
9. Welche Gründe führten zu einer Verlagerung des Haushaltstitels „Verwaltungskostenerstattung an Länder“ vom Einzelplan 08 in den Einzelplan 12?  
Warum unterblieb hingegen die Verlagerung des gleichnamigen Titels aus dem Einzelplan 14 in den Einzelplan 12?
10. Für welche im Fünfjahresplan 2006 bis 2010 aufgeführten Fernstraßenprojekte hat der Bund bereits Verwaltungskostenerstattungen für Planungsleistungen erbracht?  
In welcher Höhe geschah dies jeweils?
11. In welcher Höhe wurden im Zeitraum 1998 bis 2005 Verwaltungskostenerstattungen für Planungen von Fernstraßenprojekten p. a. ausbezahlt?

Die Fragen 1 bis 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bund erstattet den Ländern keine Verwaltungskosten für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen. Nach Artikel 104a des Grundgesetzes verteilt sich im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen die Kostentlast derart, dass dem Bund die Zweckausgaben für den Bau und die Erhaltung sowie den Betrieb der Bundesfernstraßen zufallen und die Länder die beim Vollzug der Auftragsverwaltung anfallenden Verwaltungskosten zu tragen haben. Zu diesen Verwaltungskosten zählen auch die Kosten für die Planung der Bundesfernstraßen einschließlich der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht. Bei den Aufgaben der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen auch Zweckausgaben, die nach § 6 Abs. 3 Bundesstraßenvermögensgesetz vom Bund durch Zahlung einer Pauschale abgegolten werden. Für Kosten der Entwurfsbearbeitung sind dies zwei Prozent der Baukosten und für Kosten der Bauaufsicht ein Prozent der Baukosten (Kapitel 12 10 Titel 632 12/632 22). Diese werden den Ländern jährlich anhand der tatsächlichen Ist-Ausgaben erstattet.